

## Dienstordnung der Sicherheitsdirektion

Änderung vom 25. Juni 2013

GS 38.0202

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 23. Oktober 1984<sup>1</sup> der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert:

### § 19d Organisation

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung,
- b. Allgemeine Hauptabteilung I (inklusive passive Rechtshilfe für die gesamte Staatsanwaltschaft),
- c. Allgemeine Hauptabteilung II,
- d. Allgemeine Hauptabteilung III,
- e. Hauptabteilung Betäubungsmitteldelikte und Organisierte Kriminalität,
- f. Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität,
- g. Hauptabteilung Strafbefehle.

### § 19f

aufgehoben

### § 19g Sachliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Allgemeinen Hauptabteilungen sind für alle Delikte des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>2</sup>, des Nebenstrafrechts des Bundes sowie gemäss den kantonalen Gesetzen zuständig.

<sup>2</sup> Die Hauptabteilung Betäubungsmitteldelikte und Organisierte Kriminalität ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesorgane, zuständig für:

---

1 GS 28.710, SGS 145.11

2 SR 311.0

- a. die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen gemäss Betäubungsmittelgesetz<sup>1</sup>;
- b. die Verfolgung von Straftaten, die von einer Personenmehrheit ausgehen, deren Organisationsgrad jener einer blossen Bande deutlich übersteigt und nicht gleichzeitig der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden können;
- c. Verfahren, in denen eine verdeckte Ermittlung angeordnet wird.

<sup>3</sup> Die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität ist zuständig für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiet des kaufmännischen Verkehrs begangen worden sind, und

- a. denen umfangreiche, komplizierte oder schwerwiegende Vorgänge zugrunde liegen oder
- b. deren Untersuchung besondere wirtschaftliche oder buchhalterische Kenntnisse erfordert.

<sup>4</sup> Die Hauptabteilung Strafbefehle ist zuständig für die Verfolgung beziehungsweise Beurteilung von

- a. richterlichen Verboten,
- b. sämtlichen Straftaten aus dem Bereich der Strassenverkehrsgesetzgebung,
- c. Übertretungen und
- d. Vergehen, sofern
  1. sie mit wenig Untersuchungshandlungen verbunden sind und
  2. voraussichtlich keine Zwangsmassnahmen (ausgenommen Vorladungen gemäss Artikel 201-205 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>2</sup>) erforderlich sind und
  3. voraussichtlich mittels Strafbefehl, Nichtanhandnahmeverfügung oder Einstellungsverfügung erledigt werden können.

## § 19h Abweichende sachliche Zuständigkeiten

Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann jederzeit Strafverfahren abweichend von der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeit einer Hauptabteilung oder einer bestimmten Staatsanwältin oder einem bestimmten Staatsanwalt zuweisen oder zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann

---

1 SR 812.121

2 SR 312.0